

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fundament“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der Bildung und Erziehung sowie
 - b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,

insbesondere – also nicht ausschließlich – zugunsten von Kindern und Jugendlichen, die Waisen oder Halbwaisen sind.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Ermöglichung der Teilnahme an sämtlichen Formen der (früh-) kindlichen Betreuung, Erziehung und Beschulung (einschließlich der Formen pflegerischer Sorge),
- die Unterstützung der Teilnahme an schulischen Programmen und Veranstaltungen (z.B. Ausflüge und Aufenthalte in Schullandheimen sowie Skikurse),
- die Förderung der Aufenthalte in sog. Ferienfreizeiten, -lagern,
- die Unterstützung zur Erlangung und Aufrechterhaltung von Mitgliedschaften in steuerbegünstigten Vereinen, z.B. in Sportvereinen, in Vereinen zur Förderung der künstlerischen und/oder musikalischen Erziehung, in Schachvereinen,
- die Unterstützung bei der Teilnahme an Kindern- und Jugendreisen zu den Zwecken der Bildung und/oder der Gewinnung von Auslandserfahrung (v.a. Sprach- und weitere Bildungsreisen),
- die Vergabe von Stipendien und Schülerpreisen auf Basis entsprechender Richtlinien.

Der Verein kann seine vorstehenden Zwecke i.S.d. vorstehenden Abs. 2 auch durch Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts verwirklichen. Die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Für die Zwecke der Mittelbeschaffung und der Sichtbarmachung der Aktivitäten des Vereins und seiner Ziele ist es zulässig, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und hier Mittel des Vereins in angemessenem Umfang zu verwenden.
8. Der Verein ist stets frei darin, ihm angebotene Zuwendungen anzunehmen oder abzulehnen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet zugleich ein von dem Betroffenen gegebenenfalls ausgeübtes Vorstandsamt, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf.

5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für Mitglieder i. S. d. § 3 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von bis zu vier Jahren gewählt; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Diese finden statt, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Die Ladung zur Sitzung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Auf die Einhaltung der Frist und Form kann verzichtet werden, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären.
6. Beschlüsse können jederzeit auch im schriftlichen Verfahren, telefonisch, per E-Mail oder mittels sonstiger Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
7. In Pattsituationen zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands doppelt, das heißt seine Stimme ist im Rahmen der Beschlussfassung entscheidend.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; anfallende Bar- oder Sachaufwendungen können in angemessenem Umfang ersetzt werden, wenn hierzu ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Abweichend von der Ehrenamtlichkeit kann die Mitgliederversammlung für den Sach- und Zeitaufwand des Vorstands auch eine jährliche, angemessene Vergütung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder beschließen.
9. Der Vorstand kann das Institut der Fördermitgliedschaft einführen; das Nähere kann durch Beschluss des Vorstands in einer Beitragsordnung für Fördermitglieder geregelt werden. Fördermitglieder sind nicht Mitglieder i. S. d. § 3 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Daneben muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Zur Einberufung ist in Textform einzuladen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorstandsmitgliedern, im Verhinderungsfall von einem allein geleitet. Sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten

Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gezählt und bleiben daher außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung der Vereinszwecke sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Art der Beschlussfassung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die Beschlussfassung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über den Jahresbeitrag für Mitglieder i. S. d. § 3
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung sind.

9. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der- oder denjenigen Personen zu unterschreiben, die die Mitgliederversammlung leitet bzw. leiten. Dabei sollen Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Haftung

Die Haftung ehrenamtlich tätiger Organmitglieder richtet sich nach der Bestimmung des § 31a Abs. 1 BGB. Bei Haftungsansprüchen von Dritten stellt der Verein die Organmitglieder entsprechend § 31a Abs. 2 BGB frei, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 10 Sprachregelung

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am ____ . ____ 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Tag der Errichtung: _____
